

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Städte und Gemeinden
im Freistaat Thüringen

– nur per E-Mail –

Bauleitplanung

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06.07.2023

Hinweise für Gemeinden zur Genehmigung und Anzeige von Bauleitplänen beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.07.2023 ist das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 176). Durch das Gesetz ist es insbesondere zu Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung in Bezug auf die Beteiligung (§§ 3 bis 4a BauGB) und das Genehmigungsverfahren (§§ 6 und 245f BauGB) gekommen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist höhere Verwaltungsbehörde nach dem BauGB und somit unter anderem landesweit für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständig. Vor diesem Hintergrund erfolgen die nachstehenden Hinweise zu den gesetzlichen Neuregelungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)

Die Bereitstellung der Beteiligungsunterlagen erfolgt nun durch die Veröffentlichung im Internet, z.B. auf der Internetseite der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich zur Internetveröffentlichung sind stets eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten anzubieten, mithilfe derer Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Dies kann etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte (Tablets oder Computer) oder die öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

In der ortsüblichen Bekanntmachung über die Internetveröffentlichung sind insbesondere die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Beteiligungsunterlagen eingesehen werden können, sowie die angebotene(n) andere(n) leicht zu erreichende(n) Zugangsmöglichkeit(en) anzugeben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung u.a. darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (§ 3

Seite 1 von 2

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Benjamin Herzer, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1248
Telefax +49 (361) 57 332-1602

bauleitplanung@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4611/3-60326/2023

Weimar
06.07.2023

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB). Insoweit sollte in der Bekanntmachung auch eine E-Mailadresse oder andere elektronische Eingabemöglichkeit angegeben werden, an die die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen.

Die Vorgabe, dass Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen sind, entfällt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB)

Die Bereitstellung der Entwurfsunterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Gleiches gilt für die Übermittlung der Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Erneute Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, *die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen* (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Falle einer erneuten Beteiligung ist die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen beschränkt (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Genehmigung von Bauleitplänen (§§ 6 und 245f BauGB)

Die Dauer der Genehmigungsprüfung für Flächennutzungspläne und (genehmigungspflichtige) Bebauungspläne beträgt einen Monat (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen sind weiterhin in der Regel um bis zu drei Monaten möglich (§ 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Die verkürzte Genehmigungsfrist von einem Monat ist für alle Genehmigungsanträge anzuwenden, die nach dem 07.07.2023 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sind (§ 245f Abs. 1 BauGB).

Hinweise zur Genehmigung und Anzeige von Bauleitplänen

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Erstellung der Unterlagen für die Genehmigung und Anzeige von Bauleitplänen beim Thüringer Landesverwaltungsamt erhalten Sie anbei ein Hinweispapier sowie Muster-Inhaltsverzeichnis für die Verfahrensunterlagen, welches auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu finden ist (<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung>). Es wird um Berücksichtigung bei Genehmigungs- und Anzeigeanträgen gebeten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kollegen und Kollegen des Sachgebietes „Bauleitplanung, GIS“ gern zur Verfügung

(tlvwa.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/ansprechpartner).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Benjamin Herzer
Sachgebietsleiter

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)